

## Sturz- und Verletzungsprävention

- sichere, vertraute Umgebung schaffen
- für angepasste Hilfsmittel sorgen wie Hörgerät, Sehhilfe, Gehhilfe, Schuhe,...
- Knie- und Armschoner, Anti-Rutsch Socken
- Hüftprotektoren
- Niederflurbetten
- Sensormatte
- ausreichende Beleuchtung (auch Nachts), Lichtsensoren
- Ortungstechnik

Durch diese Maßnahmen können Stürze und andere Selbstschädigungen möglicherweise nicht gänzlich vermieden, die Folgen jedoch deutlich minimiert werden, was durch wissenschaftliche Studien eindeutig belegt ist.

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind ganz erhebliche Einschnitte in das Selbstbestimmungsrecht eines Menschen. Es wird ihm hierdurch die Möglichkeit genommen, sich selbstbestimmt ohne fremde Hilfe fort zu bewegen. **Es muss daher sorgsam in jedem Einzelfall die Erforderlichkeit einer freiheitsentziehenden Maßnahme und deren Alternativen unter Berücksichtigung des Willens und Wohl des Betroffenen geprüft werden.**

### Weitere Informationen und Beratung:

Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V.  
Hüttenbergstr. 42, 66538 Neunkirchen Tel.: 06821-13940  
Mail: [betreuungsverein@skfm-nk.de](mailto:betreuungsverein@skfm-nk.de) [www.skfm-nk.de](http://www.skfm-nk.de)  
[www.redufix.de](http://www.redufix.de)  
[www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de) (Werdenfelser Weg)

# Freiheitsentziehende Maßnahmen

*Letztes Mittel zur Abwehr  
einer Selbstgefährdung?*

## Betreuungsverein

Sozialdienst Katholischer  
Frauen und Männer  
für den Landkreis Neunkirchen e.V.



### **Was ist unter freiheitsentziehenden Maßnahmen zu verstehen**

Eine freiheitsentziehende Maßnahme liegt nach §1906 Abs. 4 BGB vor,

„..., wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über **einen längeren Zeitraum** (in der Regel ab 24 Stunden) **oder regelmäßig** die Freiheit entzogen werden soll.“

#### **Mechanische Vorrichtungen können zum Beispiel sein**

- Bettgitter
- Fixierung durch Bauchgurt
- „Therapietisch“ (Stecktisch) am Rollstuhl
- abgeschlossener Wohnbereich

Freiheitsentziehung durch die Gabe von Medikamenten liegt dann vor, wenn nicht der therapeutische Zweck, also Linderung oder Heilung der Erkrankung, sondern die Ruhigstellung des Betroffenen im Vordergrund steht.

Auch die Wegnahme von Gehhilfen, Brillen und Schuhen muss als freiheitseinschränkende Maßnahme gesehen werden

#### **Wann kann eine freiheitsentziehende Maßnahme erfolgen**

- wenn die Gefahr besteht, dass der Betroffene sich selbst tötet oder
- sich erheblichen Schaden zufügt

#### **Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nicht erfolgen**

- aus erzieherischen Gründen
- zur Pflegeerleichterung
- aus Personalmangel
- aus Angst vor Haftung

### **Aufgabe des Betreuers/Bevollmächtigten**

- Überprüfung der Erforderlichkeit der Maßnahme, d.h. ausführliches Gespräch mit dem behandelndem Arzt und Pflegepersonal
- **gibt es Alternativen; wie lässt sich die Maßnahme vermeiden**
- wie ist der mutmaßliche Wille des Betroffenen
- Abwägung zwischen dem körperlichen Wohl und dem psychischen Wohl; d.h., ist beispielsweise ein Sturz eher zu tolerieren als eine Freiheitsentziehung

Gibt es zur Freiheitsentziehung keine Alternative, entscheidet der Betreuer/Bevollmächtigte, sofern der Betroffene entscheidungsunfähig ist. **Die Entscheidung muss vom Betreuungsgericht genehmigt werden.**

Freiheitsentziehende Maßnahmen können in vielen Fällen vermieden werden

Ursachen bei Stürzen, aggressivem Verhalten, Unruhe,... können sein

- Stolperfallen, falsches Schuhwerk, Beeinträchtigung des Seh- und/oder Hörvermögens
- Schmerz als Auslöser von Unruhe oder Aggression
- Hunger/Durst
- Ausscheidung als Ursache nächtlichen Aufstehens
- Problem bei längerer Fixierung: → Schwächung der Muskulatur → Verschlechterung der Mobilität → Dekubitus → Schmerzen → ...

Kenntnis der Biographie hilft, Verhaltensweisen zu verstehen